

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Schiffdorf

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Schiffdorf betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen mit folgenden grundsätzlichen Öffnungszeiten:

1. Kindertagesstätte Bramel

Dahlfordel 1
Geöffnet: 07.30 – 16.00 Uhr

2. Kindertagesstätte

„Geeste-Strolche“ Geestenseth
Frelsdorfer Straße 7
Geöffnet: 07.00 – 17.00 Uhr

3. Kindertagesstätte

„Sellster Kinnerhus“ Sellstedt
Zum Krummvordel 10
Geöffnet: 07.00 - 17.00 Uhr

4. Krippe Sellstedt

Beelacker 7
Geöffnet: 07.30 – 15.00 Uhr

5. Kindertagesstätte

„Abenteuerland“ Spaden
An der Arend 9
Geöffnet: 07.00 - 17.00 Uhr

6. Kindertagesstätte

„Lüttje Friesen“ Spaden
Friesenstraße 7
Geöffnet: 07.00 – 17.00 Uhr

7. Kindertagesstätte

„Wehdeler Butscherhaus“ Wehdel
An der Schule 5
Geöffnet: 07.00 – 17.00 Uhr

8. Kindertagesstätte Wehden

Hauptstr. 59
Geöffnet: 07.00 – 16.00 Uhr

9. Hort Schiffdorf

in der Grundschule Schiffdorf Bohlenstraße 9
Geöffnet: 13.00 – 17.00 Uhr

Darüber hinausgehende Angebote werden nachfrage- bzw. bedarfsorientiert eingerichtet.

(2) Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen mit einem eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie erfüllen den Auftrag im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG).

§ 2 Aufnahme/Abmeldungen

In den Kindertageseinrichtungen werden grundsätzlich Kinder aufgenommen, die selbst und deren Sorgeberechtigte ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben. In den eingerichteten **Krippen** werden Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. Es werden Kinder ab der Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Einschulung (**Kindergarten**) sowie von der Einschulung bis zum Ende des Grundschulbesuchs (**Hort**) aufgenommen.

Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum 1. eines Monats geltend gemacht werden. Aufgrund dessen hat eine Anmeldung spätestens drei Monate vor dem Aufnahmetermin zu erfolgen. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in einem privatrechtlichem Vertragsverhältnis (Betreuungsvertrag).

Über die Aufnahme auswärtiger Kinder wird im Einzelfall entschieden.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel in der Tageseinrichtung der Ortschaft, in der das Kind seinen ersten Wohnsitz hat. Für den Bereich der Krippen besteht, soweit noch nicht in jeder Ortschaft Krippen eingerichtet wurden, Wahlfreiheit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.

Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben einzutragen haben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an. Mit der Aufnahmebestätigung der Gemeinde Schiffdorf wird der Betreuungsvertrag geschlossen.

Für die Aufnahme in der Krippe, im Kindergarten und im Hort müssen gesonderte Anträge gestellt werden.

Der Betreuungsvertrag wird grundsätzlich für das Kindertagesstättenjahr (01.08. bis 31.07.) geschlossen. Er verlängert sich automatisch jeweils um ein Kindertagesstättenjahr.

Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Entgelt ist so lange zu entrichten, bis die Kündigung wirksam wird. Das Vertragsverhältnis endet mit Beginn der Schulpflicht (Kindertagesstätte) bzw. mit der Beendigung des Grundschulbesuchs (Hort).

§ 3 Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtungen sind mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet:

- Schließung an den gesetzlichen Feiertagen.
- Betriebsruhe in den Sommerschulferien für die Dauer von drei Wochen. Die Bekanntmachung der

Betriebsruhe erfolgt zu Beginn des neuen Kindertagesstättenjahres durch Aushang.

- c. Schließung aus gesundheitlichen Gründen (auf Anordnung des Gesundheitsamtes) oder anderen zwingenden Gründen.
- d. Schließung an einem Tag im Jahr für berufliche Fort- und Weiterbildungen (Studientag).
- e. Schließung für dienstliche Veranstaltungen.

Die genauen Termine werden rechtzeitig von der Gemeinde/Kindertagesstätte bekannt gegeben.

Werden die Kindertagesstätten aus einem der o.g. Gründe geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 4 Ferienbetreuung

Während der Betriebsruhe in den Sommerschulferien wird -soweit ausreichend nachgefragt- in mindestens einer Einrichtung eine Ferienbetreuung angeboten.

Während der Oster-/Herbst- und Sommerferien außerhalb der Betriebsruhe wird in allen Horten eine Vormittagsbetreuung von 07.30 -13.00 Uhr angeboten.

§ 5 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder ihre Beauftragten.

Für Grundschüler/innen erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthalts in der Tageseinrichtung während der Öffnungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste, Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Kinder, die an einer gem. § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätten solange nicht besuchen,

bis sie nach der schriftlichen Bescheinigung des behandelnden Arztes ansteckungsfrei sind.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes. Belehrungen sind von den Sorgeberechtigten zu unterzeichnen.

Besteht ein begründeter Verdacht, dass Ihr Kind erkrankt ist, werden die Sorgeberechtigten darüber informiert. Sie sind dann verpflichtet, Ihr Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Öffnungszeiten notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

§ 7 Haftungsausschluss

Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Betreuungsausschluss

Die Gemeinde Schiffdorf ist berechtigt, Kinder aus wichtigem Grund von der Betreuung auszuschließen bzw. den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Hierzu zählt insbesondere die Missachtung der Benutzungs- und Entgeltordnung. Bei einem Entgeltrückstand von mehr als zwei Monaten kann das Kind von einem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 9 Nutzungsentgelte

Für den Besuch der Tageseinrichtung wird ein monatliches Nutzungsentgelt erhoben.

Das Entgelt ist ein Jahresentgelt, das in zwölf gleichen Monatsbeiträgen jeweils zum fünften des Monats fällig wird. Es ist daher auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.

Entgeltspflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtungen der Gemeinde Schiffdorf nutzen. Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt. Daneben sind auch Personen entgeltspflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.

Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Für den Besuch der Tageseinrichtungen bis 13.00 Uhr (Halbtagsbetreuung) bzw. 15.00 Uhr (Krippenbetreuung) wird ein Nutzungsentgelt erhoben,

gestaffelt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Entgeltpflichtigen unter Berücksichtigung der Personenanzahl im Haushalt (Sozialstaffel). Zu jedem Kindertagesstättenjahr wird das Entgelt im sozial gestaffelten Tarif um 1 € erhöht.

Für den Besuch der Tageseinrichtungen ab 13.00 Uhr (Nachmittags- und Hortbetreuung) sowie die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung in den Schulferien wird folgendes pauschales Entgelt erhoben:

- Nachmittagsbetreuung (Kindergarten)
bis 16.00 Uhr = 50 €/mtl.
bis 17.00 Uhr = 65 €/mtl.
- Hortbetreuung
bis 17.00 Uhr = 50 €/mtl.

Sommerferien:

- Ferienbetreuung (Kindertagesstätte)
(Schließungszeit) = 110 €
- Ferienbetreuung (Hort)
vormittags = 30 €/Woche

Ab Vollendung des dritten Lebensjahres ist die Betreuung im Kindergarten für höchstens acht Stunden beitragsfrei.

Für die Einstufung in die Sozialstaffel gelten folgende Regelungen:

Grundlage für die Einstufung ist grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres.

Berechnungsgrundlage der Einstufung ist das zu versteuernde Einkommen abzüglich tatsächlich gezahlter Steuern. Im Steuerbescheid ausgewiesene Negativeinkünfte bleiben ohne Berücksichtigung.

Die Einstufung wird für ein Kalenderjahr festgesetzt. Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sorgeberechtigten seit dem letzten Steuerbescheid wesentlich verändert, erfolgt eine Einstufung aufgrund der vorgelegten Nachweise.

Liegt ein Einkommensteuerbescheid nicht vor, erfolgt die Einstufung anhand von Einkommensnachweisen der letzten zwölf Monate. Hierbei sind anteilige Einmalzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld) zu berücksichtigen. Die auf das Einkommen entrichteten Steuern sowie die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die einem dieser Pflichtbeiträge entsprechen, werden vom Einkommen abgesetzt.

Die Nettoeinkommengrenzen der Sozialstaffel errechnen sich aus dem doppelten Regelsatz des Haushaltsvorstandes (gekürzt um den enthaltenen Anteil für einmalige Bedarfe in Höhe von 14 %) zzgl. eines Familienzuschlages (Regelsatz Haushaltsangehöriger ab 14. Lebensjahr) der Verordnung über die Regelsätze nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs plus eine

Unterkunftspauschale nach Stufe III des Wohngeldgesetzes. Sie wird jährlich den Steigerungssätzen der Verordnung über die Regelsätze nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs angepasst.

Es erfolgt eine Staffelung in sieben Einkommensgruppen mit einer Steigerung von 256 € je Einkommensstufe.

Bei einer Eigeneinstufung der Entgeltpflichtigen in den Höchstsatz der Sozialstaffel ist die Vorlage von Einkommensnachweisen nicht erforderlich.

§ 10 Geschwisterermäßigung

Das Entgelt für die Halbtagsbetreuung ermäßigt sich bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Entgeltpflichtigen in den Kindertageseinrichtungen um 50 % für jedes weitere Kind.

§ 11 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Entgeltpflichtigen haben der Gemeinde
 - a. Auskünfte zu erteilen und Belege vorzulegen, die für die Entgeltfestsetzung erforderlich sind,
 - b. Änderungen der Verhältnisse, die für die Entgeltfestsetzung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
 - c. auf Verlangen der Gemeinde Nachweise vorzulegen oder ihrer Vorlage bzw. Erteilung durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der Tageseinrichtung Änderungen in der Personalsorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Benutzungs- und Entgeltordnung tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.08.2017 außer Kraft.

Schiffdorf, 27.06.2018

Gemeinde Schiffdorf

gez. Wirth
Bürgermeister